

31.05.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Punkt 1 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 30 § 7 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 werden in § 7 nach dem Wort "Gesetz" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt.

Begründung:

Angesichts des hälftigen Finanzierungsbeitrages der Länder ist eine Regelung geboten, die dem Bundesrat eine wirksame Einflußnahme ermöglicht. Daher sollte das Gesetz, mit dem der Wirtschaftsplan des Fonds festgestellt wird, der Zustimmung des Bundesrat bedürfen. Diese Regelung entspricht im übrigen auch der Regelung für die Jahre 1990 und 1991.

Ausgeliefert am 31. MAI 1990